

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kehl (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Die in dieser Feuerwehrsatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten für die Tätigkeit im Rahmen ihrer Funktion eine Aufwandsentschädigung.

§ 2 Auslagenersatz für Einsätze

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erhalten einen Ersatz für ihre persönlichen Auslagen je Einsatzstunde. Dieser Auslagenersatz ist grundsätzlich begrenzt auf 8 Einsatzstunden. Über begründete Ausnahmen dieser Stundenbegrenzung entscheidet im Einzelfall der Feuerwehrkommandant in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (ohne Ruhezeit) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3 Verdienstaussfall

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Kehl erhalten für Einsätze, Ausbildung und die Durchführung der regelmäßig notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen auf Antrag ihren Verdienstaussfall auf Nachweis ersetzt. Der Ersatz erfolgt in der Regel im Wege der Lohnfortzahlung. Für beruflich selbständige Feuerwehrangehörige wird ein Höchstbetrag von 25 Euro pro Stunde festgesetzt.
- (2) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (Hausfrauen- oder Hausmännerregelung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen 12 € pro Stunde gewährt.

§ 4 Verpflegungszuschuss

- (1) Bei physisch belastenden Einsätzen oder Einsätzen von mehr als 4 Stunden hat der/die Feuerwehrangehörige Anspruch auf Verpflegung. Die Entscheidung, wann Verpflegung gewährt wird, trifft der Einsatzleiter. Erfolgt keine Verpflegung am Einsatzort oder nach dem Einsatz, wird ein Verpflegungszuschuss von 7,50 € gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird ein Verpflegungszuschuss von 7,50 € gewährt.

- (3) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb von Kehl wird zusätzlich ein Auslagenersatz gewährt.
- (4) Wird der Teilnehmer im Rahmen der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gepflegt, erfolgt kein Zuschuss bzw. keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3. Dies gilt auch für Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule.
- (5) Auf Antrag kann ein erhöhter Zuschuss gewährt werden (z.B. Auslandsaufenthalt). Über die Gewährung entscheidet der Feuerwehrkommandant in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister.

§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigungen und Ersatz der Auslagen

| Ehrenamtliche Funktion | Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung einer Leitungs- oder Sonderfunktion pro Monat | Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand pro Monat (bei Abteilungskommandanten ARB 2-5 bzw. Stellvertretern nur in Verbindung mit Ausbildungstätigkeit und Bestellung als Zugführer) |
|---|--|---|
| Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten | 115,00 € | |
| Kassenverwalter | 15,00 € pro Monat zzgl. 20,00 € pro USt.-Vor Anmeldung | |
| Schriftführer (in den Einsatzabteilungen) | 20,00 € pro Sitzung | |
| Verwalter der Homepage der Feuerwehr Kehl oder ähnliche Funktion | 15,00 € | |
| Abteilungskommandanten ARB 2-5 | 45,00 € | |
| Stellv. Abteilungskommandanten | 20,00 € | |
| - Zugführer ARB 1 - Leiter Wasserrettung - Leiter Jugendfeuerwehr | 30,00 € | 80,00 € |
| Zugführer Ausrückbereiche 2-5 | 30,00 € | 30,00 € |
| - Stellv. Zugführer ARB 1 - Stellv. Leiter Wasserrettung - Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr | | 30,00 € |
| - Bestellte Stellv. Zugführer ARB 2-5 - Stellv. Leiter der Sonderfunktionen | | 15,00 € |

| | | |
|---|---------|---------|
| Leiter der Sonderfunktionen Höhenrettung, Technische Hilfe, ABC, Dekon, Feuerlöschboot, Bootsführer | | 30,00 € |
| Gerätepfleger in Einsatzabteilungen mit bis zu 2 Fahrzeugen | 15,00 € | |
| Gerätepfleger in Einsatzabteilungen mit 3 oder mehr Fahrzeugen | 30,00 € | |
| Leiter der Altersabteilungen | 16,00 € | |
| Jugendgruppenleiter | | 15,00 € |

| Ehrenamtliche Tätigkeit | Aufwandsentschädigung | Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand |
|--|---|---|
| Bereitschaftsdienst bei Schichtvertretung in der Feuerwache | 5,00 € / Stunde | |
| Arbeitsdienst in der Feuerwache | 12,50 € / Stunde | |
| Brandsicherheitswachdienst, Besetzung der Feuerwache bei besonderen Lagen. einheitlicher Durchschnittssatz für Auslagen und Verdienstaussfall | 12,50 € / angefangene Stunde | |
| Kurzfristige Besetzung der Feuerwache z.B. bei erhöhtem Verkehrsaufkommen | 20,00 € Antrittspauschale, ab der zweiten Stunde 12,50 € / Std. | |
| Ausbilder der Feuerwehr erhalten für Lehrgänge nach Schulerlass und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eine Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand von | | 20,00 € / Stunde |

| Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit | |
|--|------------------|
| Ersatz für persönliche Auslagen bei Einsätzen, begrenzt auf maximal 8 Einsatzstunden | 12,50 € / Stunde |
| Bei mehrtägigen Einsätzen ohne Rückkehr zum Heimatort ab dem zweiten Tag: | 50,00 € / Tag |
| Verpflegungszuschuss (oder gleichwertige Verpflegungsleistung) für die Teilnahme an ganztägigen Lehrgängen | 7,50 € / Tag |

Auslagenersatz (zusätzlich zum Verpflegungszuschuss)
für die Teilnahme an ganztägigen Lehrgängen außerhalb
der Stadt Kehl.

7,50 € / Tag